

Gemeinde Hünstetten
Bürgerbüro
Im Lagersboden 5
65510 Hünstetten

Der Gemeindevorstand

Sachbearbeitung: Bürgerbüro

Durchwahl: (06126) 99 55 – 32,33 und 34

Telefax: (06126) 99 55 - 49

E-Mail: Buergerbuero@huenstetten.de

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Mo. 14.00 - 18.00 Uhr und Mi. 14.00 - 18.00 Uhr

Unser Zeichen: 30/EMA

Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Ich bitte um Eintragung einer **Übermittlungssperre** in das Melderegister für folgende/n Bereich/e:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** (gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- Alters- und Ehejubiläum** (gem. § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
- Parteien und Wählergruppen** gem. § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs.1 BMG)
- Adressbuchverlage** (gem. § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Diese Übermittlungssperre gilt bis auf Widerruf.

Hünstetten den _____

(Unterschrift)

Telefon: (06126) 99 55 - 0

E-Mail: Rathaus@huenstetten-gemeinde.deInternet: www.gemeinde-huenstetten.de

Ust-IdNr.: DE113823333

Bankverbindungen der Gemeinde Hünstetten:

Postbank Frankfurt am Main

IBAN: DE35 5001 0060 0350 3326 08 | BIC: PBNKDEFF

Nassauische Sparkasse Idstein

IBAN: DE78 5105 0015 0352 0823 84 | BIC: NASSDE55

Wiesbadener Volksbank

IBAN: DE18 5109 0000 0069 3413 06 | BIC: WIBADE5W



Erläuterung zum Antrag „Übermittlungssperre“

Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre nach Bundesmeldegesetz, was ist das?

Die Meldebehörde darf, gem. Bundesmeldegesetz (BMG) folgende Ihrer Daten regelmäßig übermitteln:

Name, Anschrift, Geburts- und/oder Sterbedatum:

für

- **Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** - zur Erfüllung ihrer Aufgaben, ausschließlich über ihre Mitglieder.

Weiterhin ist die Meldebehörde, gem. Bundesmeldegesetz (BMG) ermächtigt Name und Anschrift zu übermitteln:

für

- **Adressbuchverlage** - alle Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausschließlich für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform).
- **Parteien und Wählergruppen** - und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene. Lediglich in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung.
- **Alters- und Ehejubiläum** - Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Hier hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass Adressen und Geburts-/Ehejubiläumsdaten an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gegeben werden. In der Gemeinde Hünstetten werden diese jedoch nur auf Verlangen den Mandatsträgern und dem Rundfunk zur Verfügung gestellt, jedoch in den Hünstetter Nachrichten, dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde, veröffentlicht.

Allen o.g. Übermittlungen können Sie selbstverständlich schriftlich widersprechen.

Eine im Meldewesen eingetragene Übermittlungssperre gilt bis auf Widerruf oder bis zu dem von Ihnen eingetragenen Zeitpunkt.

Übermittlungssperren, die Eltern für ihre Kinder abgeben, gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei der Rubrik Religionsgesellschaften), da diese ab diesem Zeitpunkt selber entscheiden müssen.

Die Möglichkeit den Einzelpunkt „Alters- und Ehejubiläum“ zu splitten, z.B. Geburtstag veröffentlichen JA, goldene Hochzeit NEIN, sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Wünschen Sie dahingehend eine separate Absprache, teilen Sie diese bitte dem Vorzimmer des Bürgermeisters mit. Hierfür hat das Vorzimmer einen **Fragebogen zu Alters- und Ehejubiläen** vorbereitet. Dieser Fragebogen kann, aus rechtlichen Gründen, nicht im Melderegister eingearbeitet werden. Einen rechtssicheren Widerspruch gegen die Übermittlung Ihrer Daten, können Sie ausschließlich auf dem

Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre nach Bundesmeldegesetz mit verbindlicher Unterschrift veranlassen.